

Bekämpfung der Zigeunerplage.

Reichs-Gesetzblatt Nr. 51, 1938, S. 2105 — S-Kr 1 Nr. 557 VIII/38-2026-6*.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Unländische Zigeuner.

1. (1) Die bisher bei der Bekämpfung der Zigeunerplage gesammelten Erfahrungen und die durch die rassenbiologischen Forschungen gewonnenen Erkenntnisse lassen es angezeigt erscheinen, die Bekämpfung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus in Angriff zu nehmen. Erfahrungsgemäß haben die Mischlinge den größten Anteil an der Kriminalität der Zigeuner. Andererseits hat es sich gezeigt, daß die Verurteilung der Zigeuner festhaft zu machen, gerade bei den rasserainen Zigeunern infolge ihres starken Wandertriebes mißlungen sind. Es erweist sich deshalb als notwendig, bei der endgültigen Lösung der Zigeunerfrage die rasserainen Zigeuner und die Mischlinge gesondert zu behandeln.

(2) Zur Erreichung dieses Zieles ist es zunächst erforderlich, die Rassenzugehörigkeit der einzelnen im Deutschen Reich lebenden Zigeuner und der nach Zigeunerart umherziehenden Personen festzustellen.

(3) Ich ordne deshalb an, daß alle festhaften und nicht festhaften Zigeuner sowie alle nach Zigeunerart umherziehenden Personen beim Reichskrim.-Pol.-Amt — Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens — zu erfassen sind.

(4) Die Pol.-Behörden haben demgemäß alle Personen, die nach ihrem Aussehen, ihren Sitten und Gebräuchen als Zigeuner oder Zigeunermischlinge angesehen werden, sowie alle nach Zigeunerart umherziehenden Personen über die zuständige Krim.-Pol.-Stelle und Krim.-Pol.-Leitstelle an das Reichskrim.-Pol.-Amt — Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens — zu melden.

(5) Die Meldung hat auf einer Karteikarte nach näherer Anweisung des Reichskrim.-Pol.-Amtes zu erfolgen.

2. (1) Vor Erstattung der Meldung sind alle Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehenden Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, erkenntungsbedürftig zu behandeln.

(2) Ferner ist vor der Meldung das Personenfeststellungsverfahren durchzuführen. Zu diesem Zwecke kann gem. Ziff. A II 11 des Reichs-Gesetzblatt Nr. 14, 12. 1937 — Pol.S.-Kr 3 Nr. 1082/37-2098 (nicht veröffentl.) über vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Pol. die polizeiliche Vorbeugungshaft verhängt werden.

(3) Bei der Personenfeststellung ist auch die Staatsangehörigkeit der erfaßten Personen zu überprüfen. Das Ergebnis ist in der dem Reichskrim.-Pol.-Amt vorzulegenden Karteikarte zu vermerken, und zwar dahingehend, ob die Reichsangehörigkeit oder eine fremde Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist. Ist der Nachweis weder der Reichsangehörigkeit

noch einer fremden Staatsangehörigkeit erbracht, sind die betreffenden Personen als Staatenlos zu bezeichnen.

3. (1) Die endgültige Feststellung, ob es sich um einen Zigeuner, Zigeunermischling oder eine sonstige nach Zigeunerart umherziehende Person handelt, trifft das Reichskrim.-Pol.-Amt auf Grund eines Sachverständigengutachtens.

(2) Ich ordne deshalb auf Grund des § 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat v. 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83) — für das Land Österreich auf Grund des § 1 der Zweiten VO. zum Ges. über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich v. 18. 3. 1938 (RGBl. I S. 262), für die sudeten-deutschen Gebiete auf Grund des § 1 der Dritten VO. zum Erlaß des Führers und Reichslanglers über die Verwaltung der sudeten-deutschen Gebiete v. 22. 10. 1938 (RGBl. I S. 1463) — an, daß alle Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehenden Personen verpflichtet sind, sich der zur Erstattung des Sachverständigen-gutachtens erforderlichen rassenbiologischen Untersuchung zu unterziehen und die notwendigen Angaben über ihre Abstammung beizubringen. Die Durchführung dieser Anordnung ist mit Mitteln polizeilichen Zwanges sicherzustellen.

(3) Über die stattgefundene Untersuchung und die Einleitung des Personenfeststellungsverfahrens halten die betreffenden Personen eine Bescheinigung nach näherer Anweisung des Reichskrim.-Pol.-Amtes.

(4) Die Einführung des Kennkartenzwanges für Zigeuner auf Grund des § 1 der VO. des Reichspräsidenten über Kennkarten v. 22. 7. 1933 (RGBl. I S. 913) bleibt vorbehalten.

4. (1) Ausweispapiere aller Art (Pässe, Staatsangehörigkeitsausweise, Wandergewerbeheime usw.) sind Zigeunern, Zigeunermischlingen oder sonstigen nach Zigeunerart umherziehenden Personen nur nach vorübergehender Zustimmung der Staatl. Krim.-Pol. — Krim.-Pol.-Stelle — auszuhandigen. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

(2) Die für die Ausstellung der Ausweispapiere zuständigen Behörden übersenden die Anträge mit ihrer Stellungnahme der für den Sitz der betreffenden Behörde zuständigen Krim.-Pol.-Stelle. Diese hat — erforderlichenfalls unter Nachfrage bei der Krim.-Pol.-Leitstelle und der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens — zu prüfen, ob die Person des Antragstellers einwandfrei feststeht, ob ein Personenfeststellungsverfahren läuft und ob die rassenbiologische Untersuchung nach Ziff. 3 durchgeführt ist. Steht die Person des Antragstellers einwandfrei fest und liegen keine sonstigen Bedenken gegen die Aus-händigung des Ausweispapieres vor, so erteilt die Krim.-Pol.-Stelle ihre Zustimmung hierzu. Steht jedoch die Person nicht fest, so darf das Ausweis-papier erst ausgehändigt werden, nachdem das Per-sonenfeststellungsverfahren und die rassenbiologische Untersuchung durchgeführt worden sind und die Person einwandfrei feststeht.

*) Sonderdruck dieses Reichs-Gesetzblatt Nr. 51, 1938, S. 2105, herausgegeben von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Wiener-Platz 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Circulaire du Reichsführer SS et du chef de la police allemande au ministère de l'Intérieur du Reich, daté du 8 décembre 1938, concernant la « lutte contre le fléau gitan ». La déclaration de la soi-disant « infériorité raciale » des Tziganes servait à justifier les persécutions dont ils furent l'objet.
(BA (Koblenz))

Compte-rendu des délibérations du Sénat du 11.5.1940

237 - 31.10

- 1) Besprechung am 11.5. vormittags 9 Uhr
Bei Herrn Kriminalrat Lyse.

Anwesend: Von der Kriminalpolizei die Kommissare Schmidt
und Peters. Von der Soz.Verw. St.O.I. Padden und
der Unterzeichnete.

Der Abtransport von Zigeunern, gegen 5 bis 600, findet am 17.
18. oder 19. ds.Mts statt. Der Tag steht noch nicht genau fest.
Die Festnahmeaktion beginnt morgens um 4 Uhr. Sie erfolgt in
6 Gruppen.

- | | | | |
|-----------|------|---------------|----------------------------|
| 1. Gruppe | 82. | Polizeirevier | Harburg Nöldeckestrasse |
| 2. " | 41. | " | Lindenstrasse |
| 3. " | 33. | " | Stadthaus |
| 4. " | 34. | " | Grossneumarkt |
| 5. " | 70. | " | Altona, Longestr. |
| 6. " | 100. | " | Wandsbek, Horst Wesselstr. |

Die Kriminalpolizei wird hilflose Zigeuner ~~von~~ 70 Jahren und ~~schw~~
schwängere Zigeunerinnen zurücklassen, für deren Unterbringung
die Soz.Verw. Sorge tragen muss. Sie sollen möglichst bei
anderen Zigeunern untergebracht werden. ~~Obwohl Unterstützung~~
nicht möglich ist, werden sie in das Versorgungsheim Farmsen,
bezw. schwängere Zigeunerinnen in das Familienobdach Jarrestr.
eingewiesen. Es wird sich schätzungsweise um 20 bis 30 Zigeuner
handeln, die zurückbleiben. Der Polizeipräsident bittet nach der
Einweisung um Angabe, wo die einzelnen Zigeuner untergebracht
sind. Die abtransportierenden Zigeuner werden in ein Sammel-
lager, Leiter Herr Kommissar Schmidt, Fruchtschuppen 10,
Beckenbrücke 2, Tel. 26 10 10, Nebenanschluss 487, gebracht.
Jeder Festnahmegruppe sind von der Soz. Verw. 2 Kräfte beizu-
geben, die für die zurückgebliebenen Zigeuner Sorge tragen
müssen. Die Kräfte haben sich um 4 Uhr morgens in dem Revier
einzufinden, während das Sammelager mit einer Kraft zu besetzen
ist, die ~~Abschiebungsbefugnis~~ ^{Abfertigungsbefugnis} hat. ~~Abschiebung~~ ^{Abfertigung} des Sammelagers
durch die Sozialverwaltung kann zu einem späteren Termin er-
folgen. Kriminalrat Lyse würde es für zweckmässig halten, wenn
den einzelnen Festnahmegruppen ein Vierpersonensauto zur Ver-
fügung gestellt werden könnte, um sie bewegungsfähig zu machen.
Die Polizei erbat ~~daher~~ ^{daher} von der Soz.Verw. 10 Lastwagen und

StAN: Sozialbehörde I, AF 83.74

6 Personenkraftwagen. Diese Gestellung ist als unmöglich von mir abgelehnt worden.

Thunig
Für vertraulichen Durchschrift:
Steff

- 2) ~~Abg. 989. 12. 1939. 1939.~~
Ich bitte mir ~~mittwochen~~ ^{Freitag} den 14.5. nachmittags aufzugeben, welche Kräfte den einzelnen Festnahmegruppen zugestellt worden sind. Da sie sich bereits um 4 Uhr morgens dort einfinden müssen, können nur Kräfte in Frage kommen, die in der Nähe der Polizeireviere wohnen.
- 3) ~~Herrn St. 333. 1. 1939.~~ ^{Herrn St. 333. 1. 1939.} Sonderdienststelle A.
Zur Besprechung der Angelegenheit wollen Sie sich am Dienstag den 14.5. um 15 Uhr im Dienztzimmer, Bieberhaus, Zimmer 136, einfinden.
- 4) Wiedervorlage. *St. 333. 1. 1939.*

11. Mai 1940

Vermerk:

Heute morgen fand im Dienztzimmer vom Herrn Oberassessorat Bornemann eine Besprechung mit einem Beauftragten von Herrn Kriminalrat Lyes statt, wegen Sicherstellung und Verwahrung der von den Zigeunern zurückgelassenen Hausräte, Grundstücke, Pferde, Wagen und sonstiger Wertsachen. Dem Besatzen der Kriminalpolizei wurde anheimgabegeben, die für die einzelnen Polizeireviere zuständigen Wohlfahrtspolizeibeamten als Abwesenheitspfleger bestellen zu lassen.

11. Mai 1940

Procès-verbal d'une réunion des représentants des autorités hambourgeoises, le 11 mai 1940, ayant pour objet la déportation imminente des Tziganes de Hambourg. Le 27 avril 1940, sur l'initiative de la Wehrmacht, Himmler avait ordonné un «premier convoi de Tziganes » vers le Gouvernement Général. À Hambourg, environ 550 Tziganes furent arrêtés le 16 mai 1940, puis déportés le 20 mai, avec d'autres gens d'Allemagne du Nord, vers le camp de Belzec.
(StA HH)

Sulejka Klein



Sulejka Klein était née le 17 octobre 1926 . À 17 ans, elle fut déportée avec sa mère à Auschwitz. Après avoir été violée par un Kapo, elle mit au monde un enfant mort-né. Sa mère fut assassinée à Auschwitz. En 1944, avant la liquidation du « camp des Tziganes », Sulejka Klein fut envoyée, via le camp de concentration de Ravensbrück à Sasel, un Kommando extérieur du camp de Neuengamme. Elle y mourut d'épuisement à l'âge de 18 ans.

(Privatbesitz)